

# RS Vwgh 1999/9/16 96/07/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG Tir 1978 §24;

## Rechtssatz

Das Vorbringen, demzufolge die Parteien des Zusammenlegungsverfahrens nunmehr weniger zugewiesen erhalten hätten, als das, was sie in der vorläufigen Übergabe der Grundabfindungen unter Berücksichtigung der Grenzänderungen an ihren Abfindungen erhalten hatten, zeigt keine Rechtswidrigkeit der neugestalteten Abfindungen auf, weil eine solche aus dem Vergleich der Abfindungen mit den vorläufig übergebenen Grundabfindungen nie, sondern immer nur aus einem Vergleich der Abfindungen mit dem Altbestand abgeleitet werden kann (Hinweis E 14.12.1993, 90/07/0078).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070218.X09

## Im RIS seit

21.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)